

TÜV Rheinland LGA Products - Information

11.2/2015

Bundesregierung plant neues Textilkennzeichnungsgesetz

Die Bundesregierung will EU-Recht über die Kennzeichnung von Textilfasern in deutsches Recht umsetzen. Damit soll europaweit ein einheitlicher Rahmen für die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen geschaffen werden, heißt es in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes (18/6488).

Wie die Regierung erläutert, bedürfe die Textilkennzeichnungsverordnung als unmittelbar geltendes Unionsrecht hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es seien jedoch die Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Verordnung und für Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Behörden zu schaffen.

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme für zustimmungspflichtig, die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung für nicht zustimmungspflichtig.

Inhaltliche Neuerungen

gibt es insbesondere hinsichtlich Marktüberwachungsmaßnahmen, Befugnissen der Überwachungsbehörden und der Bewertung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit.

So können die Marktüberwachungsbehörden gemäß § 9 bei Verstößen

- künftig die Anbringung von Etiketten oder die Überprüfung der Faserzusammensetzung anordnen
- eine Um-Etikettierung anordnen
- oder sogar das Inverkehrbringen untersagen.

Die Marktüberwachungsbehörden werden gemäß § 11 befugt, zu den üblichen Geschäftszeiten Geschäftsräume zu betreten, Ware zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen, Proben zu entnehmen sowie Muster und Unterlagen zu verlangen.

Verstöße gegen das Textilkennzeichnungsgesetz können bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden und Ware, die nicht dem Textilkennzeichnungsgesetz genügt, kann eingezogen (beschlagnahmt) werden.

Den vollständigen Entwurf des Gesetzes können Sie hier einsehen:

http://www.bundestag.de/presse/hib/2015_10/-/393570

In Rahmen seiner Sitzung am 11.11.2015 hat der Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie dem Bundestag empfohlen, das Textilkennzeichnungsgesetz mit einem auf zehntausend Euro erhöhten Bußgeld zu verabschieden.

Den Wortlaut dieses Beschlusses können Sie hier einsehen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806662.pdf>

In seiner Plenarsitzung am 12.11.2015 hat der Deutsche Bundestag das Textilkennzeichnungsgesetz mit dieser Änderung beschlossen.

Die entsprechende Information finden Sie hier:

<http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw46-angenommen-abgelehnt/395214>

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Abteilung Textilien/PSA/Schuhe
Am Grauen Stein 29
D-51105 Köln

Dipl.-Ing. Andreas Metzger

Tel.: 0221 / 806-3371

andreas.metzger@de.tuv.com

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Sandra Schöneich

Tel.: 0221 / 806-4055

sandra.schoeneich@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt.

Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.